Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 4.

Paderborn, 9. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nächstgeslegenen Postanstalt), damit die Zusendung frühzeitig ersolgen kann.

Befanntmachungen.

Nach dem interimistischen Wahl Sesetze für die er ste Kammer sind diejenigen Preußen stimmberechtigte Urwähler, welche 30 Jahre alt sind, und entweder eine jährliche Klassen= steuer von mindestens 8 Thalern zahlen, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern, oder einen Grundbesst im Werthe von mindestens 5000 Thir. nachweisen.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche nicht jenen Klassensteuerbetrag zahlen, sich jedoch vermöge des gedachten Einkommens oder Grundbesiges für wahlberechtigt halten, werden daher aufgefordert, den deskalsigen Nachweis binnen 8 Tagen glaubhaft bei uns zu führen, indem nach Ablauf dieser Frist auf Reklamation zur Eintragung in die Urwähler = Liste keine weitere Rücksicht genommen wersden kann.

Paderborn, den 5. Januar 1849.

Der Magistrat Brandis.

Nach Vorschrift bes Wahl-Reglements vom 8. v. Mts. ist bas namentliche Verzeichniß der für die zweite Kammer stimmberechtigten Wähler der Stadt Paderborn zu Jedermanns Einsicht in dem Sekretariat des hiefigen Masgistrats ausgelegt.

Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwenbungen binnen 3 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bei uns anzugeben und zu bescheinigen, indem auf später erfolgende Meldungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Paderborn, ben 7. Januar 1849.

Der Magistrat Brandis.

Weberficht.

Constitutioneller Burgerverein. Deutschland. Berlin (Deputation beim König; Fürstbischof Diepensbrock); Frankfurt (Nationalversammlung; Neujahres Gratulation beim Reichsverweser); Salle (Cholera); Paderborn (Gesetze über die Gerichtsbarkeit).

Italien. Protest bes Papstes. England. (Boblthatigfeit ber Konigin; Deutschland und Danemart:

Auswanderungen). Amerika. (Die Goldminen Californiens; die Repräsentantenkammer). Ueber Aufhebung der bauerlichen Erbfolge i. Westf. (Schluß) Bermischtes.

Constitutioneller Bürgerverein.

Preußen war bis zum Marz dieses Jahres eine unumschränkte Monarchie. Der König regierte allein, und gab allein Gesetze nach dem Rathe seiner nur ihm allein verantwortlichen Minister. Das Bolf hatte dabei kein entscheidendes Wort mitzureden, und darum kamen mitunter Gesetze in die Welt, die dem Bolke gar

nicht gestelen. Seit Jahren verlangte dasselbe deshalb eine Bersfassung welche ihm schwarz auf weiß das Recht zusicherte, die Gesseh mitzubeschließen, denen es gehorchen sollte. Dies Recht wurde ihm zu verschiedenen Malen abgeschlagen, bis im März dieses Jahres der Wille des ganzen Voll's so unzweideutig sich aussprach, daß es an einigen Orten zum Kampse kam. Da sah der König, daß es mit dem alten Regimente nichts sei, daß das Beste der Krone und des Landes es erfordere, die Gesege nicht mehr von oben herunter vorzuschreiben, sondern mit den Vertretern des Volks zu beschließen, und versprach am 21. März 1848 eine constitutionelle Versassing mit wahrer Volksvertretung und Verantwortlichseit der Minister. Mit dem Versprechen war das Volk zusrieden und das mit die Kevolution zu Ende.

Eine Constitution muß aber mehr enthalten, als das allgemeine Bersprechen, an der Absassung der Gesetze Theil zu nehmen. Sie soll eine Urkunde sein, welche genau die Rechte angiebt, die der König gegen das Bolf, und das Bolf gegen den König hat und auf welche Beise beide bei der Gesetzgebung und Regierung des Landes mitwirken sollen. Bie sollte man damit zu Stande kommen? hätte der König sie von vornherein gegeben, so ware das Bolk damit nicht zufrieden gewesen. Sollte der König zum Bolke sagen: Mach Du eine Constitution, ich will dann mit derselben zufrieden sein? Das ware wieder verkehrt gewesen, und hätte nicht gewährt wären, die demselben in andern constitutionellen Staaten zukrumen

Das wäre wieder verkehrt gewesen, und hätte für die Dauer nicht geholfen. Denn wenn dem Könige die Rechte nicht gewährt wären, die demselben in andern constitutionellen Staaten zusommen, so würde er mit der Verfassung nicht zufrieden gewesen sein. Der einzige Weg war also der, daß der König durch seine Minister, und das Volk durch seine Vertreter die Rechte ausstellte, die jeder verlangte, daß beide zusammen überlegten, welche Rechte jedem zum Heile des Landes zu geben sein, und daß sie sich hierüber einigten. Diese Vereindarung wurde versucht, sie mislang aber, weil die dazu berusene Versammlung über ihr Recht hinausging. Sie beschloß, der König sollte sich nicht mehr "von Gottes Gnaden" nehnen. Pängt denn davon das Recht des Volks, und das Wohl und Wehe des Landes ab? War also der Beschluß auf etwas mehr, als eine nuplose Kränkung des Königs berechnet?

Sie maßte sich an, den Ministern vorzuschreiben, wie sie regieren sollten. Das kam ihr nicht zu. Sie maßte sich an, dem Könige vorzuschreiben, welche Minister er wählen sollte. Das kam ihr wieder nicht zu. Sie war nicht gerecht gegen ihre eigenen Mitzlieder, welche Schuß sür ihre Person verlangten gegen die Angrisse eines gesehlosen Hausens in Berlin. Dieser kam mit Stricken und Beilen, um sie zu Abstimmungen gegen ihre Meinung durch Drohungen und Nißhandlungen zu zwingen. War da ihr

Sie maßte sich an, den Rinistern vorzuschreiben, wie sie regieren sollten. Das kam ihr nicht zu. Sie maßte sich an, dem Könige vorzuschreiben, welche Minister er wählen sollte. Das kam ihr wieder nicht zu. Sie war nicht gerecht gegen ihre eigenen Mitglieder, welche Schuß für ihre Person verlangten gegen die Angrisse eines gesehlosen Haufens in Berlin. Dieser kam mit Stricken und Beilen, um sie zu Abstimmungen gegen ihre Meinung durch Drohungen und Mißhandlungen zu zwingen. War da ihr Wille noch frei, konnte da die wahre Meinung des Landes noch durch die Abstimmungen der gewählten Vertreter ermittelt werden? Nein, das war unmöglich! Deshalb mußte die Versammlung von der Regierung gegen jeden Zwang geschüßt werden. Auch der Versuch. Nur ein Theil folgte diesem Kuse, ein anderer blieb in Verlin, erslärte die Minister sür Hocherather, und beschößt, daß das Volk die Steuern verweigern sollte. Das kam ihr wieder nicht zu, ja sie stellte sich daurch über den König. Der Beschluß war ungeseslich, denn die einmal bewilligten Steuern mössen forts bezahlt werden, bis sie durch ein Geset, also durch die Vertreter des Volks und den König gemeinschaftlich ausgehoben werden. Dieser Veschluß hätte in der Aussührung das Land in endlosen Jammer gestürzt. Alle Geschäfte wären in Stocken gerathen, der Eredit vernichtet, die Ordnung und das Geset ausgehoben, und Gewalt an die Stelle des Rechts getreten.